

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Mehrgenerationenpark, Sinzheim

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlass	1
1.2 Methodik der Erfassung	1
2. Ergebnisse	2
2.1 Zaun- und Mauereidechse	2
2.2 Vögel	4
2.3 Fledermäuse	4
2.4 Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer	5
3. Prüfbögen	6
3.1 Formblatt Zauneidechse	6
3.2 Formblatt Zwergfledermaus	12
4. Fazit	18

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Sinzheim plant im Bereich des Seniorenzentrum Sinzheim (östlich der Bahnlinie und nördlich der Halberstunger Straße) die Anlage eines Mehrgenerationenparks mit Grillbereich, Kletter- und Seilparcour, Picknick- und Spielwiese, Wasserspiellandschaft, Spielplatz und Gärten. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume werden belassen, eine Hütte im Südwesten der Fläche ebenfalls.

Aufgrund der Habitatstrukturen im Planbereich kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Umsetzung der Planung zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt in Rastatt wurde deshalb folgender Untersuchungsbedarf festgelegt:

- Erfassung der Zaun- und Mauereidechsen in mind. 3. Begehungen
- Erfassung der Vögel in mind. 4 Begehungen
- Einschätzung/Erfassung des Lebensraumpotenzials für Großen Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer sowie die Artengruppe der Fledermäuse

1.2 Methodik der Erfassung

Der Planbereich wurde zwischen Juni und August 2012 durch Dipl. Biol. Erwin Rennwald viermal begangen, um die oben genannten Arten/Artengruppen zu erfassen.

Dazu wurden zunächst geeignete Habitatstrukturen gesucht und diese dann gezielt untersucht. Tageszeit und Wetterverhältnisse wurden so gewählt, dass eine optimale Erfassung möglich war.

Bei den Eidechsen handelte es sich dabei um Sonn- und Versteckplätze, die beobachtet wurden.

Für die Erfassung von Brutvögeln war der Kartierzeitraum schon etwas weit fortgeschritten, weshalb nicht nur auf Gesänge geachtet, sondern auch gezielt nach Nestern gesucht wurde.

Fledermäuse wurden in den Abendstunden mittels Ultraschalldetektoren verhört.

Im Falle der zu untersuchenden Falterarten wurden potenzielle Nahrungspflanzen gezielt nach Eiern und Raupen bzw. Fraßspuren abgesucht.

2. Ergebnisse

2.1 Zaun- und Mauereidechse

Im Südwesten des Plangebietes, um Beete, die mit Betonplatten eingegrenzt sind und auf denen ein Grillbereich geplant ist (siehe B-Plan), wurden einzelne Zauneidechsen und eine Mauereidechse nachgewiesen.

Bei der **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) handelt es sich wahrscheinlich um ein Tier von einer Population, die im Schotterbett entlang der westlich des Plangebietes verlaufenden Bahnlinie siedelt. Inzwischen ist die Bahnlinie vom Plangebiet durch eine Lärmschutzwand getrennt, so dass hier kein Austausch mehr stattfinden kann. Der Nachweis einer Mauereidechse gelang nur einmal. Für die Etablierung einer Population ist das Plangebiet nicht geeignet. Das im Gebiet isolierte Einzeltier (oder evtl. wenige Einzeltiere) haben für die lokale Population keine Bedeutung mehr. Auch die Planfläche ist in ihrer Lebensraumfunktion für die Art im räumlichen Zusammenhang bedeutungslos, so dass aus dem Verlust der Einzeltiere kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand abgeleitet werden kann.

Von der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) wurden an mehreren Begehungstagen Einzelindividuen nachgewiesen. Darunter befanden sich sowohl Männchen, Weibchen als auch ein Jungtier. Deshalb muss von einer kleinen Population im Planbereich ausgegangen werden, die maximal zehn Tiere umfasst. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Splitterpopulation, die früher mit einem Bestand südlich der Halberstunger Straße in Verbindung stand und zu der nur noch sehr sporadische Austauschbeziehungen bestehen. Die Beseitigung des Bestandes im Plangebiet würde zu einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand führen, weshalb zur Prüfung ein Standard-Prüfbogen der LUBW¹ ausgefüllt wird (Kapitel 3).

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss eine Teilpopulation im räumlichen Zusammenhang gestärkt werden, deren Habitatausprägung durch ungeeignete Flächenpflege und/oder eingeschränkte Sonn- und Versteckplätze suboptimal ist, also Optimierungspotenzial hat. Dies kann z. B. durch die Optimierung eines Habitats am Lärmschutzwall der Bahn südlich des geplanten Mehrgenerationenparks erfolgen, oder durch die Erweiterung der Zauneidechsen-Maßnahmenfläche westlich der B 3 (siehe Abbildung), die von der Gemeinde Sinzheim im Rahmen der Bauungsplanung „Schleifgarten“ erfolgreich umgesetzt wurde. Die Wahl fällt auf die Flächen an der B 3, da die Flächen an der Bahn für die Gemeinde nicht verfügbar sind. Über die Bahnlinie und Wegraine steht die Maßnahmenfläche mit der Eingriffsfläche in Verbindung.

Zur Aufwertung des Habitats an der B 3 (Flst. 5940) erfolgt durch die Anlage von je drei Reisighaufen und Totholzbündeln aus gespaltenem Robinienholz. Die Strukturen werden auf Gummimatten gelagert. Beides - die Art des Holzes und die Matten - verlängern die Funktionsfähigkeit der Habitatstrukturen. Zudem werden die Maßnahmenflächen nur außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse gemäht/gemulcht, also nur im Spätsommer ab Mitte September

¹ Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP). Veröffentlichung im Internet.

und spätestens bis Ende März. Das Mahdgut muss abgefahren werden, damit die Fläche nicht eutrophiert und zu stark zuwächst. Durch diese Maßnahmen kann der Populationsverlust im Plangebiet schnell kompensiert werden, da bereits eine Ausgangspopulation vorhanden ist. Die Maßnahme muss vor Baubeginn umgesetzt werden.

Um die Tötung von Einzelindividuen (auch der Mauereidechse) zu vermeiden, muss die Räumung der Beete und deren Umfeld während der Aktivitätsphase der Zauneidechse aber außerhalb der Eiablagezeit erfolgen, also von Mitte März bis Mitte Mai und von Mitte August bis Anfang September. In dieser Zeit können die Tiere aktiv flüchten.



Abbildung: Lage der Ausgleichsfläche (grün) für die Zauneidechse.
Rot = Eingriffsfläche. Quelle: Google.

2.2 Vögel

Im Plangebiet wurden mehrere typische Vogelarten des Siedlungsbereiches nahrungssuchend beobachtet:

- Hausrotschwanz
- Amsel
- Bachstelze
- Grünfink
- Rabenkrähe
- Mönchsgrasmücke
- Kohlmeise
- Blaumeise

Bei den Arten handelte es sich um allgemein verbreitete und nicht gefährdete Arten. Der Verlust von Nahrungshabitaten stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern es sich nicht um essentielle Nahrungsflächen handelt, von denen also die Existenz einer lokalen Population abhängig ist. Dies kann beim Plangebiet ausgeschlossen werden. Zudem verliert das Plangebiet seine Eignung als Nahrungsgebiet bei Umsetzung der Planung nicht vollständig.

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte kein Nachweis einer Vogelbrut erbracht werden. Auch wenn die Untersuchung relativ spät im Jahr stattfand, hätten zumindest Nester gefunden werden müssen. Im Norden und Osten des Plangebietes liegen wesentlich besser zur Brut geeignete Flächen. Durch die Umsetzung der Planung ist also in Bezug auf Vögel kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu erwarten.

2.3 Fledermäuse

Bei den abendlichen Begehungen wurden regelmäßig Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) und vereinzelt der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) nachgewiesen.

Der **Kleine Abendsegler** trat so spät am Abend im Plangebiet auf, dass ein Quartier im Gebiet oder dessen nahem Umfeld ausgeschlossen werden kann. Bezüglich der Funktion als Nahrungsfläche für die Art gilt das bei den Vögeln gesagte.

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um eine Art, die ihre Tagesquartiere vorwiegend in Gebäuden hat. Im Plangebiet kommt (neben dem nicht einer Änderung unterworfenen Seniorenwohnheim) das im Südwesten gelegene Gartenhaus als Tagesquartier in Frage. Als Wochenstube oder Winterquartier ist es ungeeignet. Die Beseitigung des Gartenhauses könnte somit einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, weshalb ein Prüfbogen ausgefüllt wird (Kapitel 3).

Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, muss entweder das Gartenhaus belassen werden oder aber der Abriss im Winterhalbjahr erfolgen (Vermeidung der Tötung) und parallel fünf Fledermauskästen im Plangebiet aufgehängt werden, um in der folgenden Aktivitätsphase der Tiere wieder Tagesquartierpotenzial zur Verfügung zu stellen.

2.4 Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer

Im Bereich der bei der Zauneidechse angesprochenen Beete wachsen auf ca. 3 m² Nachtkerzengewächse, die dem **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) als Nahrung dienen könnten. Die Suche nach Fraßspuren, Raupen oder Eiern blieb allerdings erfolglos, so dass zumindest 2012 das Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Insgesamt werden sich durch die Planungen die Habitatbedingungen für die Art nicht wesentlich verändern. So dass nicht mit dem Auftreten von Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

Im Nordwesten des Plangebietes wurden größere Ampferbestände vorgefunden. Die Pflanzen können dem **Großen Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) prinzipiell als Nahrungspflanze dienen. Trotz intensiver Nachsuche konnten keine Raupen oder Eier der Art gefunden werden (dabei gelang der Einachweis des Kleinen Feuerfalters, *Lycaena phlaeas*). Es wird vermutet, dass die Standorte für den Großen Feuerfalter zu eutroph sind und die Pflanzenbestände zu häufig gemulcht werden. Insgesamt werden sich durch die Planungen die Habitatbedingungen für die Art nicht wesentlich verändern. So dass nicht mit dem Auftreten von Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

3. Prüfbögen

3.1 Formblatt Zauneidechse

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach §18 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutz-rechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1.1.](#)

Für die saP relevante Planunterlagen:

[Bebauungsplan.](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³⁴

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴⁵. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind dem Artensteckbrief der LUBW sowie LAUFER (2009) entnommen:

Die Art ist ein Kulturfolger. Sie ist auf ein Mosaik aus trockenwarmen licht bewachsenen Sonnplätzen, dichte Vegetation, Offenbodenbereiche mit sich schnell erwärmendem, lockerem Substrat angewiesen. Die Reviergröße bewegt sich zwischen 50 und 1.500 m², beträgt im Durchschnitt 100-300 m². Die Aktivitätsphase der Tiere geht von Ende März bis Ende September, die Eiablagezeit von Mitte Mai bis Mitte August.

Durch die Anlage des Parks kommt es durch die Beseitigung von Beeten zu einer Überprägung des Habitats einer kleinen (Teil-)Population. Baubedingt kann es zum Verlust von Einzelindividuen kommen, wenn der Bau während der Winterruhe bzw. zu Zeiten der Eiablage erfolgt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Vorkommen der Art mit einer kleinen (Teil-)Population mit max. 10 Tieren mit allen erforderlichen Teilhabitats im Plangebiet hat lokale Bedeutung. Durch die Umsetzung der Planung entfällt die Lebensraumeignung für die Art zumindest temporär.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Beim nachgewiesenen Bestand handelt es sich um eine relativ stark isolierte kleine Population (max. 10 Tiere) die sporadisch evtl. noch mit Beständen südlich der Halberstunger Straße in Verbindung steht. Sie ist auf den südwestlichen Bereich des Plangebietes begrenzt und nutzt das Umfeld der Beete als Nahrungsraum, Sonn- und Versteckplatz und vermutlich auch als Eiablageplatz.

⁴ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

⁵ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

Aufgrund der geringen Populationsgröße und der starken Isolation ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Population auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁶.

Lage des Habitats siehe Abbildung auf S. 3 (rot markiert).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Beseitigung eines Gesamthabitats einer kleinen Population.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungsoder Ruhestätten.

Neben den o. g. Gesamthabitat gehen keine weiteren Teilhabitate verloren.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im UG sind keine weiteren Habitate bekannt, die gestört werden könnten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Die Eingriffsregelung entfällt nach BauGB im vereinfachten Verfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

Stärkung einer Teilpopulation im räumlichen Zusammenhang durch Optimierung des Habitats westlich der B 3 (Flst.: 5940): Auslegen von je drei Reisighaufen und Totholzbündeln aus Robinienholz auf Gummimatten. Mähen/Mulchen der Flächen nur außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse, also nur im Spätsommer ab Mitte September und spätestens bis Ende März. Mahdgut wird abgeräumt. Die Maßnahme muss vor Baubeginn umgesetzt werden (CEF).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung der Planung während der Winterruhe oder während der Eizeit kann es zur Tötung von Einzelexemplaren/Gelegen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Räumung der Beete und deren Umfeld während der Aktivitätsphase der Zauneidechse aber außerhalb der Eiablagezeit, also von Mitte März bis Mitte Mai und von Mitte August bis Anfang September. In dieser Zeit können die Tiere aktiv flüchten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Vor dem Hintergrund der Habitatbeseitigung (4.1) ist die Störung der Habitate nicht relevant. Weitere Habitate der Art im Umfeld des Baus, die gestört werden könnten, sind innerhalb des UG nicht vorhanden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Weitere Betrachtung nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4. 1-4. 4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Lage der Ausgleichsfläche siehe Abbildung auf S. 3 (grün markiert).

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

3.2 Formblatt Zwergfledermaus

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach §18 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutz-rechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1.1.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Bebauungsplan.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³⁹

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴¹⁰. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die folgenden Angaben sind Band 1 der „Säugetiere Baden-Württembergs“ (2003) sowie dem Artensteckbrief des Hessen-Forst (2006) entnommen:

Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Es handelt sich um die häufigste Fledermausart Baden-Württembergs. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Als lokale Population wird der Verbund einer Wochenstube definiert.

Das Plangebiet wird vorwiegend als Nahrungsrevier genutzt. Diese Funktion wird durch Bau, Anlage sowie Betrieb der Parkanlage nicht verändert. Bei Entfernung des Gartenhauses kann es zum Verlust von Tagesquartieren einzelner Individuen kommen. Eine Nutzung des Gartenhauses im Winterhalbjahr wird ausgeschlossen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Plangebiet hat als Habitat für die Zwergfledermaus lokale Bedeutung.

Tagesquartiere für Einzelindividuen und Nahrungsflächen stellen für das Vorkommen der Art nicht den begrenzenden Faktor dar.

Durch das Vorhaben können evtl. einige Tagesquartiere verloren gehen.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

⁹ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen

¹⁰ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Zwergfledermaus dürfte weit über das Plangebiet hinaus gehen und ist mit der nächsten Wochenstube definiert. Wo sich diese befindet ist nicht bekannt und für die Prüfung nicht relevant. Der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg ist gut. Aufgrund des regelmäßigen Vorkommens im Rheintal ist im Betrachtungsraum nicht mit einem anderen Erhaltungszustand als im Land auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹¹.

Lage des Gartenhauses mit potentiellen Tagesquartieren: innerhalb des roten Kreises in der Abbildung auf Seite 4.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Beseitigung eines Gartenhauses mit Tagesquartierpotenzial.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungsoder Ruhestätten.

Das Nahrungshabitat wird in seiner Ergiebigkeit nicht relevant verändert.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Im UG sind keine weiteren Tagesquartiere anzunehmen, die gestört werden könnten.

¹¹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl.BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Die Eingriffsregelung entfällt nach BauGB im vereinfachten Verfahren.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),

Es müssen in der Aktivitätsphase nach Beseitigung des Gartenhauses wieder Tagesquartiere zur Verfügung stehen. Dies erfolgt durch das Aufhängen von fünf Fledermauskästen im zukünftigen Parkgelände. Die Kästen müssen alle 2 bis 3 Jahre gereinigt werden.

Alternativ kann das Gartenhaus belassen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Abriss des Gartenhauses während der Aktivitätsphase der Tiere können diese verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen - anders als beim Betrieb z. B. einer Straße - anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Abriss des Gartenhauses in den Wintermonaten von Süden, Osten oder Norden aus (zur Schonung der westlich anschließenden Zauneidechsenhabitate!).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: **Nicht erforderlich.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Weitere Betrachtung nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt;

- ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4. 1-4. 4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Lage des Gartenhauses mit potentiellen Tagesquartieren: innerhalb des roten Kreises in der Abbildung auf Seite 4.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

4. Fazit

Durch die Umsetzung der Planungen zum Mehrgenerationenpark auf dem Gelände des Seniorenzentrums in Sinzheim ist das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf das Vorkommen der Zauneidechse anzunehmen und in Bezug auf die Zwergfledermaus nicht vollständig auszuschließen.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen **Zauneidechsen**population zu vermeiden sowie um die ökologische Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind Maßnahmen erforderlich, die eine Zauneidechsenpopulation im räumlichen Zusammenhang stärkt. Dazu werden Habitatstrukturen für die Art ausgebracht (Totholzbündel und Reisighaufen) und die Pflege der Flächen auf die Zauneidechse abgestimmt. Die Habitatoptimierung muss vor Beseitigung des Habitats im Plangebiet umgesetzt werden. Die Beseitigung des Habitats muss innerhalb der Aktivitätsphase aber außerhalb der Eiablagezeit der Art erfolgen. Eine Ausgleichsfläche wird benannt.

Das Vorkommen von Tagesquartieren einzelner **Zwergfledermäuse** in einem Gartenhaus im Südwesten des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Um das Quartierpotenzial zu erhalten, wird entweder das Haus belassen oder es werden vor dem Abriss fünf Fledermauskästen im Parkgelände aufgehängt. Der Abriss muss in den Wintermonaten unter Schonung der Eidechsenhabitate erfolgen.

Mit den genannten Maßnahmen kann das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wirkungsvoll vermieden werden.

Eine Habitateignung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wurde im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.